

22 S 166/12

40 C 15526/11

Amtsgericht Düsseldorf



verkündet am 28. Juni 2013

, JBe

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH ./.

GmbH

I.

Die Kammer teilt nicht die vom Amtsgericht vertretene Ansicht, wonach der Internet-System-Vertrag vom 19. August 2008 durch die von der Klägerin erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB nichtig ist.

II.

Die von der Klägerin erklärte freie Kündigung gemäß § 649 BGB hebt den Vertrag für die Zukunft auf, lässt ihn aber als Rechtsgrund für die vor der Kündigung erbrachten Leistungen bestehen (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 72. Auflage, § 649 Rdn. 4). Unabhängig vom Kündigungsgrund hat der Unternehmer nach einer Kündigung stets Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen (vgl. Kniffka/Koebele, Kompendium des Baurechts, 3. Auflage, 9. Teil Rdn. 12). Hat der Auftraggeber frei gekündigt, kann der Unternehmer darüber hinaus die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (vgl. Kniffka/Koebele, aaO. Rdn. 9).

Festzustellen ist, dass die Beklagte die Leistungen für das erste und zweite Vertragsjahr erbracht und die Klägerin diese auch abgenommen hatte.

Der Beklagten obliegt es zunächst, erbrachte und nicht erbrachte Leistungen voneinander abzugrenzen und getrennt abzurechnen. Auch nach einer freien Kündigung des Auftraggebers kann sich der Unternehmer auf die Abrechnung der erbrachten Leistungen beschränken (vgl. Kniffka/Koebele, aaO.). In einem solchen Fall wäre Vortrag zu den nicht erbrachten Leistungen und deren Abrechnung entbehrlich.

Die Vergütung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 632 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt-Sprau, aaO. Rdn. 5 mit Hinweis auf BGH, NJW-RR 2000, 309). Der in Rede stehende Internet-System-Vertrag ist nach Auffassung der Kammer mit einem Pauschalpreisvertrag vergleichbar. Für die von der Beklagten während der gesamten Vertragslaufzeit zu erbringenden Leistungen ist eine pauschale Vergütung vereinbart, die lediglich in monatlichen Raten zu begleichen ist. Bei einem Pauschalpreisvertrag richtet sich die gemäß § 632 BGB für erbrachte Leistungen zu zahlende Vergütung nach dem Verhältnis des Wertes der bewirkten Leistung zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 72. Auflage, § 649 Rdn. 6 mit Hinweis auf BGH NJW 2001, 521; BGH NJW-RR 1998, 234; BGH NJW-RR 2002, 1596), wobei geringfügige Teilleistungen, die erbracht wurden oder noch fehlen, außer Acht bleiben können (vgl. Palandt-Sprau, aaO.).

Hat die Beklagte zu den von ihr im ersten und zweiten Vertragsjahr erbrachten Leistungen und deren Wert im Verhältnis zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung vorgetragen, so wird von der Kammer zu prüfen sein, ob eine ausreichende Tatsachengrundlage vorhanden ist, aufgrund derer der von der Klägerin zu zahlende Werklohn durch Schätzung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO ermittelt werden kann (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 72. Auflage, § 649 Rdn. 7 mit Hinweis auf BGH NJW-RR 2006, 454 und 1455, BGH WM.2011, 1716).

III.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, ihr tatsächliches Vorbringen zu den unter Ziffer II. erteilten rechtlichen Hinweisen der Kammer zu ergänzen.

Frist: **sechs Wochen** ab Zugang dieses Beschlusses.

IV.

Im Interesse einer zeitnahen Beendigung des Rechtsstreits regt die Kammer nochmals nachdrücklich den Abschluss eines Vergleiches an.

Unstreitig hat die Beklagte eine Internetpräsenz für die Klägerin gestaltet. Aus diesem Grund könnte ein wesentlicher Teil der gemäß § 632 BGB geschuldeten Vergütung von der Beklagten bereits verdient sein. Es ist nicht vollkommen fernliegend, dass die von der Klägerin für die ersten beiden Vertragsjahre gezahlte Vergütung dem Wert der bis dahin erbrachten Leistungen entspricht. Es erscheint sogar möglich, dass der Wert der in den ersten beiden Vertragsjahren erbrachten Leistungen die von der Klägerin gezahlten Vergütung überstiegen hatte, denn der Schwerpunkt des Vertrages liegt nach dem Verständnis der Kammer nicht in den während der gesamten Vertragslaufzeit von der Beklagten fortwährend zu erbringenden Leistungen – wie das Hosting der Webseite, die Aktualisierung der Webseiten (bis zu dreimal jährlich), die Verwaltung und Pflege der Domains und E-Mailadressen sowie die Sicherung der Webseiten –, sondern in der Entwicklung und Gestaltung eines Internetauftrittes. Diese Leistung ist bereits im ersten Vertragsjahr erbracht worden.

Auch dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 30. September 1999 – Az.: VII ZR 250/98 – die Anforderungen an einen schlüssigen Vortrag betreffend die Vergütung für erbrachte Leistungen nicht überspannt werden. Sollte sich die Beklagte auf die Abrechnung der erbrachten Leistungen beschränken (vgl. Kniffka/Koebele, Kompendium des Baurechts, 3. Auflage, 9. Teil Rdn. 12), so ist sie nicht verpflichtet, zu den Kalkulationsgrundlagen der nicht erbrachten Leistungen vorzutragen. Wie die nicht erbrachten Leistungen kalkuliert sind, ist in einem solchen Fall entscheidungsunerheblich (vgl. BGH, aaO.). Möglicherweise kann die Kammer den von der Klägerin für die in den ersten beiden Vertragsjahren erbrachten Leistungen zu zahlenden Werklohn auch gemäß § 287 Abs. 2 ZPO schätzen.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist festzustellen, dass das prozessuale Risiko derzeit mehr auf Seiten der Klägerin liegt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kammer den Parteien folgenden Vergleich vor:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihnen aus den Internet-System-Verträgen vom 19. August 2008 sowie vom 2. März 2011 wechselseitig keine Ansprüche, seien sie bekannt oder unbekannt, mehr zustehen und die Vertragsbeziehung zwischen ihnen beendet ist.
2. Die Klägerin nimmt die Klage zurück. Die Beklagte verpflichtet, sich keinen Kostenantrag zu stellen.
3. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

V.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, sich zu dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang dieses Beschlusses zu erklären.

Sollte eine Partei (oder beide Parteien) dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag nicht näher treten können, so wird darum gebeten, binnen vorgenannter Frist einen konstruktiven Gegenvorschlag zu einer gütlichen Einigung zu unterbreiten.

Richterin am LG

Richterin

Richterin am LG

Bestandteil

Justizratsangestellte
als Urkundsbeaminte
der Geschäftsstelle

